

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

48. Jahrgang

Würzburg, 8. Dezember 2003

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Bezirk Unterfranken:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00 131

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00 132

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00 133

Bezirk Unterfranken

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

über den „Naturpark Bayerische Rhön“

Vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 26.11.1982 (GVBl S. 1069), geändert durch Verordnung vom 04.12.1985 (GVBl S. 791) wird, soweit sie gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, in eine eigenständige Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet mit folgenden Änderungen überführt:

1. Die neue Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ sowie das Ausfertigungsdatum und die Einleitungsformel der Änderungsverordnung.
2. Nach der Einleitungsformel wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Schutzgegenstand

¹Innerhalb des ca. 124.000 Hektar großen, der naturräumlichen Gliederung entsprechend abgegrenzten Naturparks der Baye-

rischen Rhön in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Bayerische Rhön“ ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 96.000 ha.“

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Karte M = 1 : 100 000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 25 000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und in der Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 eingetragen.

(3) ¹Diese Karten sind beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Bezirk Unterfranken niedergelegt. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Mitte des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld als unteren Naturschutzbehörden. ⁴Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

4. Der bisherige § 4 Nr. 3 wird § 3 mit der Überschrift „Schutzzweck“ und wie folgt geändert:

a) Die Worte „3. in der Schutzzone“ werden durch die Worte „Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets

ist es," ersetzt.

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Nrn. 1 und 2.
5. Der bisherige § 5 wird § 4; im neuen § 4 Satz 1 werden die Worte „das Gebiet des Naturparks“ durch die Worte „das Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden §§ 5 bis 9.
7. Im neuen § 5 werden die Worte „In der Schutzzone“ durch die Worte „Im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt; die Formulierung „veranstalten“ wird durch „beeinträchtigen“ ersetzt.
8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Halbsatz 3 werden die Worte „innerhalb der Schutzzone“ durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
9. Im neuen § 7 erhält
- a) Nr. 4 folgende Fassung:
„4. ... der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG, sowie deren Ausbau“.
- b) Nr. 5 folgende Fassung:
„5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.“
- c) Nr. 6 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„6. die Durchführung der manöverrechtlich angemeldeten Übungsvorhaben der Bundeswehr sowie der alliierten und befreundeten Streitkräfte“.
10. Im neuen § 8 wird Halbsatz 2 mit den Nrn. 1 und 2 gestrichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Landratsamt“ durch die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
12. Der mit Verordnung vom 04.12.1985 in die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ eingefügte § 13 wird § 10 und erhält folgende Fassung:
- „§ 10
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1

oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

§ 2

- (1) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets (frühere Schutzzone) werden in Teilbereichen neu festgesetzt. ²Die Änderungen sind in den in den Absätzen 2 und 3 genannten neuen Karten eingetragen.
- (2) ¹Die bisherige Anlage 2 der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ mit der verbalen Beschreibung der Grenzen wird durch eine Karte M = 1 : 100 000 ersetzt. ²Diese Karte, in der die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets gemäß § 2 Abs. 1 in der geänderten Fassung grob dargestellt sind, wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.
- (3) ¹Die im bisherigen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ genannte Karte M = 1 : 25 000 wird hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch eine neue Karte M = 1 : 25 000 ersetzt. ²Diese Karte, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 2 Abs. 2 in der geänderten Fassung eingetragen sind, wird Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzone sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 04.12.1985 außer Kraft. ³Unberührt bleibt die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ hinsichtlich der Rahmenregelungen für den Naturpark mit Schutzgegenstand, Grenzen und Schutzzweck des Naturparks sowie Bestimmung und Aufgaben des Naturparkträgers.
- (2) Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Würzburg, 01.12.2003
Bezirk Unterfranken
Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

GAP1 8624

RABI 2003 S. 131

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ Vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ in der ab 09.12.2003 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Würzburg, 01.12.2003
Bezirk Unterfranken
Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

GAP1 8624

RABI 2003 S. 132

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerische Rhön"

in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00

§ 1

Schutzgegenstand

¹Innerhalb des ca. 124.000 Hektar großen, der naturräumlichen Gliederung entsprechend abgegrenzten Naturparks der Bayerischen Rhön in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Bayerische Rhön“ ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 96.000 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte M = 1 : 100 000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und in der Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 eingetragen.

(3) ¹Diese Karten sind beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Bezirk Unterfranken niedergelegt. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Mitte des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld als unteren Naturschutzbehörden. ⁴Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für die Bayerische Rhön typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Natur-

haushaltes zu vermindern, den Naturgenuss oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
 4. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 5. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune,
 8. landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
 9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird,
 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 12. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 13. Verkaufswagen aufzustellen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Bei Erlaubnissen nach Absatz 1 ist die zuständige land- und forstwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder der Bau von Forststraßen oder -wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton, grober Schotter o.ä.),
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG, sowie deren Ausbau.
5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.
6. die Durchführung der manöverrechtlich angemeldeten Übungsvorhaben der Bundeswehr sowie der alliierten und befreundeten Streitkräfte.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

¹Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1983* in Kraft.

Würzburg, 01.12.2003

Bezirk Unterfranken

Albrecht Graf von Ingelheim

Bezirkstagspräsident

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 26. November 1982 (GVBl, S. 1069)

GAP1 8624

RABI 2003 S. 133